

Staatliches Bauamt Passau
Straße: B 85 Cham – Regen

Station: B 85_2270_0,165 – 2270_1,335

B 85 – Ausbau bei Linden

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

für die
B 85 – Cham – Regen

Ausbau bei Linden 3. Fahrstreifen

Bau-km 0+000 bis Bau-1+030

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Passau
Deggendorf, den 12.09.2022



Kurt Stümpfl
(Baudirektor)

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Grunderwerb	7
	Abkürzungen	8
RV-Nr. 100	Maßnahmen im Straßenbau	9
RV-Nr. 200	Maßnahmen für Bauwerke und Anlagen	17
RV-Nr. 300	Maßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen	20
RV-Nr. 400	Maßnahmen für Kabel und Leitungen	22
RV-Nr. 500	Bauverkehrsführung	34

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit der Genehmigung der Maßnahme verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung (nachfolgend nur „Bund“ genannt), führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Bunds nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 85 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bund.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für die

- Bundesstraßen der Bund (§ 5 FStrG)
- Staatsstraßen der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Bund erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straßen in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Feststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Genehmigungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Feststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Feststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 85. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit diesem Feststellungsentwurf beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der B 85 und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß diesem Genehmigungsverfahren und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
DWA – A 904-1	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) (August 2016)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FR	Fahrtrichtung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
H RaS	Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete, Ausgabe 2002
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
RVZ-Nr.	Regelungsverzeichnisnummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100 (5/1) (5/2)	<u>B 85</u> 0+000 bis 1+030	B 85, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Die im Bestand einbahnige und zweistreifige B 85 wird in Fahrtrichtung Viechtach vom Kreisverkehr bei Patersdorf bis vor der Ortschaft Linden bzw. von Bau-km 1+170 bis 0+170 um einen Zusatzstreifen erweitert. Die erforderliche Verbreiterung der B 85 wird nach den Kreisverkehr durch Spuraddition des Bypasses auf Ostseite, danach bis Bau-km 0+850 auf Westseite der bestehenden Straße vorgenommen. Die Rückverziehung an den Bestand bei Linden erfolgt zwischen Bau-km 0+170 und 0+000. Zusätzlich wird die Fahrbahn leicht angehoben, wodurch neben der Deckenerneuerung auch der bestehende Oberbau verstärkt werden kann. Die bisher plangleiche Kreuzung mit der GVS Linden-Patersdorf wird rückgebaut und mit einem neuen Bauwerk zur Unterführung der B 85 ersetzt (vgl. RVZ-Nr. 101). Die vorhandenen Schutzeinrichtungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert. Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 85 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101 (5/1)	<u>GVS Linden - Patersdorf</u> 0+000 bis 0+260 <u>B 85</u> 0+430 bis 0+650	GVS Linden - Patersdorf, bestehend	a) und b) Gemeinden Geiersthal und Patersdorf (E/U)	Die bisher plangleiche Kreuzung der B 85 mit der GVS Linden - Patersdorf bei Bau-km 0+510 muss aus Gründen der Verkehrssicherheit rückgebaut werden. Dazu schwenkt die GVS wird ab Bau-km 0+000 nach Süden ab und verläuft zunächst am Böschungsfuß der B 85 bis diese bei 0+175 mit dem neuen Bauwerk 01 (vgl. RVZ-Nr. 200) unterführt wird. Nach dem Bauwerk erfolgt die Angleichung an die bestehende GVS nach Patersdorf bis Bau-km 0+260. Von Bau-km 0+000 bis 0+078 wird die GVS wie im Bestand Richtung Linden geschottert und nur von Bau-km 0+078 bis 0+260 in Asphaltbauweise ausgeführt. Die vorhandenen Schutzeinrichtungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert. Die von der GVS überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der GVS und gelten gemäß Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher den Gemeinden Geiersthal und Patersdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102 (5/1)	<u>B 85</u> 0+520 <u>GVS Linden-Patersdorf</u> 0+085	Anbindung öFW FI.-Nr. 1212 an die GVS Linden-Patersdorf, bestehend	a) und b) Gemeinde Geiersthal (E/U)	<p>Im Zuge des Umbaus der GVS Linden-Patersdorf wird die bestehende Anbindung des öFW FI.-Nr. 1212 den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Anschluss erfolgt in Asphaltbauweise als Abstreifer.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher die Gemeinde Geiersthal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
103 (5/1)	<u>B 85</u> 0+650 <u>GVS Linden-Patersdorf</u> 0+250	Zufahrt Fl.-Nr. 88/1 und 88/2 an die GVS Linden-Patersdorf, bestehend	a) und b) Eigentümer Fl.-Nr. 88/1, 88/2 (E/U)	Im Zuge des Umbaus der GVS Linden-Patersdorf wird die bestehende Anbindung der bestehenden Grundstückszufahrt der Fl.-Nr. 88/1 und 88/2 den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Eigentümer der Fl.-Nr. 88/1 bzw. 88/2.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
104 (5/1) (5/2)	<u>öFW</u> 0+005 bis 0+660 <u>B 85</u> 0+580 bis 1+130	öffentlicher Feld- und Waldweg westlich der B 85, neu	a) – b) Gemeinden Geiersthal und Patersdorf (E/U)	<p>Im Zuge der Verbreiterung der Bundesstraße B 85 wird auf deren Westseite ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg hergestellt, um alle bestehende Zufahrten von/zur B 85 aus den anliegenden Grundstücken zu ersetzen.</p> <p>Dieser beginnt an der verlegten GVS Linden-Patersdorf (vgl. RVZ-Nr. 101) am Bauwerk 01 und verläuft anschließend bis zum Bauende der B 85 am Böschungs- bzw. Muldenfuß der B 85 entlang (B 85 Bau-km 1+030). Anschließend schwenkt er nach Westen ab und überquert den Grünbach mit einen Rechteckdurchlass (vgl. RVZ-Nr. 201). Der ÖFW endet mit der Einmündung in die GVS Grünbach bei Bau-km 0+660.</p> <p>Mit Ausnahme der Anschlüsse am Bauanfang und –ende (hier in Asphaltbauweise) wird der ÖFW mit ungebundener Deckschicht ausgeführt.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert.</p> <p>Die Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen zukünftig den Gemeinde Geiersthal und Patersdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
105 (5/2)	<u>öFW</u> 0+000 bis 0+482 <u>B 85</u> 0+715 bis 1+170	öffentlicher Feld- und Waldweg östlich der B 85, neu	a) – b) Gemeinde Patersdorf (E/U)	<p>Im Zuge der Verbreiterung der Bundesstraße B 85 wird auf deren Ostseite ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg hergestellt, um alle bestehende Zufahrten von/zur B 85 aus den anliegenden Grundstücken zu ersetzen.</p> <p>Der neue ÖFW beginnt an der GVS Linden-Patersdorf und schwenkt anschließend an die Böschungsoberkante der B 85. In dieser Lage verläuft er bis zum Bauende bei Bau-km 0+482 weiter, wo er an den bestehenden Betriebsweg des Regenrückhaltebeckens anschließt.</p> <p>Der öFW dient damit auch zur Erschließung des RRBs da die bestehende Zufahrt aus dem Bypass des Kreisverkehrs aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt wird.</p> <p>Die vorhandenen Schutzeinrichtungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert.</p> <p>Die Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen zukünftig der Gemeinde Patersdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. <small>(Plan-Nr.)</small>	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106 (5/2)	<u>B 85</u> 0+520 <u>GVS Linden-Patersdorf</u> 0+085	Anbindung Zufahrt Fl.-Nr. 96 an die B 85, bestehend bzw. an den neuen ÖFW	a) und b) Eigentümer Fl.-Nr. 96 (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 85 wird die bisher an die B 85 angeschlossenen Zufahrt zur Grundstücks Fl.-Nr. 96 rückgebaut und an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. an den neuen parallelen ÖFW (vgl. RVZ-Nr. 104) westlich der Bundesstraße angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher dem Eigentümer der Fl.-Nr. 96.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107 (5/2)	<u>B 85</u> 0+795 bis 0+880	Nothaltebucht B 85 Fahrtrichtung Regen, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 85 wird in Fahrtrichtung Regen zwischen Bau-km 0+795 und Bau-km 0+880 aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Nothaltebucht vorgesehen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert.</p> <p>Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 85 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der zukünftig auch die Baulast und Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
108 (5/2)	<u>GVS</u> <u>Grünbach</u> <u>ÖFW West</u> 0+660	GVS Richtung Grünbach, bestehend	a) und b) Gemeinde Patersdorf (E/U)	<p>Im Zuge des Anschlusses des neuen westlichen ÖFWs an die GVS Richtung Grünbach wird deren nördlicher Fahrbahnrand an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 300ff), wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen und Mulde versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Gemeinde Patersdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200 (5/1)	<u>B 85</u> 0+591 <u>GVS</u> 0+175	Bauwerk 01, Brücke der B 85 über die GVS Linden-Patersdorf, neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße wird die bisher plangleiche Kreuzung der GVS zurückgebaut. Die GVS wird zukünftig bei Bau-km 0+591 mit einem neuen Bauwerk unter der B 85 hindurchgeführt. Folgende Abmessungen sind vorgesehen: Kreuzungswinkel: 75 gon Lichte Weite: 9,00 m Lichte Höhe: > 4,70 m Breite zw. Geländer: 16,60 m Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der zukünftig auch die Baulast und Unterhaltung obliegen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201 (5/2)	<u>B 85</u> 1+095 <u>öFW</u> 0+575	Rechteckdurchlass über den Grünbach, neu	a) – b) Gemeinde Patersdorf (E/U)	Im Zuge des Neubaus des westlich der B 85 verlaufenden ÖFWs wird der Grünbach mit einem Rechteckdurchlass gequert. Folgende Abmessungen sind vorgesehen: Kreuzungswinkel: 100 gon Lichte Weite: ≥ 2,00 m Lichte Höhe: 0,60 m Breite zw. Geländer: 5,00 m Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen zukünftig der Gemeinde Patersdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202 (5/1)	<u>B 85</u> 0+500 <u>GVS</u> 0+070	Durchlass DN 500 unter B 85, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+500 quert ein Durchlass DN 500 die B 85. Dieser leitet nicht versickertes Regenwasser aus einer Längsleitung DN 100 östlich der B 85 auf die westliche Straßenseite wo der Durchlass mit einer Portalwand in der Böschung vor der Einmündung der GVS Linden-Patersdorf endet. Anschließend quert ein Durchlass DN 300 die GVS, welcher an einem Schacht auf deren Westseite anbindet.</p> <p>Der Durchlass DN 500 und die Längsleitung DN 100 auf Ostseite der B 85 werden gesichert und auf der Westseite an die neuen Verhältnissen angepasst. Der Durchlass dient als zusätzlicher Notüberlauf der Versickermulde auf Ostseite der B 85 sowie zur Ableitung evtl. nicht versickerten Geländewassers in die neue Mulde westlich der B 85 und weiter in Richtung RRB.</p> <p>Die Portalwand sowie die Rohre in der GVS und der Anschlussschacht werden rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203 (5/2)	<u>B 85</u> 1+015	Durchlass DN 500 und DN 300, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+015 quert ein Durchlass DN 500 die B 85. Dieser leitet nicht versickertes Regenwasser vom Geländetiefpunkt östlich der B 85 über einen Einlaufschacht auf deren Westseite in einem Schacht. Das Wasser wird im Anschluss über einen weiteren Durchlass DN 300 frei in das anstehende Grundstück Fl.-Nr. 106 geleitet.</p> <p>Die bestehende Durchlässe DN 500 und DN 300 werden gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Der bestehende Einlaufschacht auf Ostseite wird rückgebaut bzw. neben dem neuen öFW mit ausreichender Tiefe zur Unterquerung der neuen Längsentwässerungsleitung (Vgl. RVZ-Nr. 300) neu hergestellt.</p> <p>Der Schacht auf Westseite wird ebenfalls rückgebaut bzw. neben dem neuen öFW als Noteinlauf der Mulde neu hergestellt. Die nachfolgende Leitung DN 300 wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300 (5/1) (5/2)	<u>B 85</u> 0+000 bis 1+030	Entwässerung B 85, GVS und öFW bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf gesamter Länge der B 85 wird das anfallende Oberflächenwasser des Einzugsgebietes EW 1 durch die Neigung der Fahrbahnen über Bankette und Böschungen in Gräben und Mulden gesammelt. Über eine neue Längsleitung am westlichen bzw. ab Bau-km 0+830 am östlichen Rand der B 85 sowie ab Bau-km 1+025 über die bestehende Längsentwässerung wird es dann weiter zum bestehenden Rückhaltebecken (vgl. RVZ-Nr. 301) geführt.</p> <p>Die bestehende Längsentwässerung der B 85 (auf Teilstrecke vorhanden, vgl. RVZ-Nr. 403) wird gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301 (5/2)	<u>B 85</u> 1+180	Regenrückhaltebecken, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das bestehende Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+180, welches bereits im Zuge des Kreisverkehrs Patersdorf hergestellt wurde, kann auch für die Entwässerung des dreistreifigen Ausbaus der B 85 im vorliegenden Abschnitt genutzt werden, da ausreichende Volumenreserven vorhanden sind.</p> <p>Es handelt sich um ein Trockenbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und folgenden Kennzahlen:</p> <p>Rückhaltevolumen: $V = 310 \text{ m}^3$ (hier Reserve für vorliegende Baumaßnahme)</p> <p>Drosselabfluss: $Q_{dr} = 31 \text{ l/s}$</p> <p>Einleitstelle: Grunbach bei KV Patersdorf</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
302 (5/1)	<u>B 85</u> 0+000 bis 0+580	Entwässerung B 85, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser aus den seitlich zur B 85 hin geneigten Geländeflächen, Böschung, Mulde des Einzugsgebietes EW 2.1 wird in eine neue Versickermulde eingeleitet, mithilfe von einzelnen Querschwellen entschleunigt und soweit möglich direkt versickert. Nicht versickertes Wasser läuft weiter bis zum bestehenden Durchlass bei Bau-km 0+500 (vgl. RVZ-Nr. 202) bzw. zum Notüberlauf und Raubettmulde bei Bau-km 0+580 weiter, wo es der Längsentwässerung zum RRB zugeführt wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
303 (5/1) (5/2)	<u>B 85</u> 0+605 bis 0+830	Entwässerung B 85, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser aus den seitlich zur B 85 hin geneigten Gelände­flächen, Böschung, Mulde des Einzugsgebietes EW 2.2 wird in eine neue Versickermulde eingeleitet, mithilfe von einzelnen Querswellen entschleunigt und soweit möglich direkt versickert. Nicht versickertes Wasser läuft weiter bis zum Notüberlauf bei Bau-km 0+830 weiter, wo es der Längsentwässerung zum RRB zugeführt wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
304 (5/2)	<u>B 85</u> 0+630 bis 1+100	Entwässerung B 85, Bankett, Böschung bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser aus Bankett, Böschung, Mulde des Einzugsgebietes EW 2.3 wird in eine neue Versickermulde am Böschungsfuß eingeleitet, mithilfe von einzelnen Querswellen entschleunigt und soweit möglich direkt versickert. Nicht versickertes Wasser läuft weiter bis zum Notüberlauf bei Bau-km 1+030 weiter, wo es durch Geländeprofilierung entlang des neuen öFWs weiter zum Grünbach abgeleitet wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305 (5/2)	<u>B 85</u> 1+020	Entwässerung, B 85 Böschung bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser aus den von Bau-km 0+900 bis 1+060 seitlich zur B 85 hin geneigten Geländeflächen sowie des öFW wird soweit möglich direkt am östlichen Rand des ÖFW versickert.</p> <p>Nicht versickertes Wasser läuft in den angepassten Einlaufschacht (vgl. RVZ. Nr. 203) bzw. weiter in einer bestehenden Leitung DN 300 zum Grünbach.</p> <p>Sofern bei Starkregenereignissen vorgenanntes System überlastet wird, soll nicht versickertes Wasser über eine Rauhbettmulde in der Böschung der B 85 kontrolliert in die Sammelleitung (vgl. RVZ. Nr. 300) und weiter zum RRB abgeführt werden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
306 (5/2)	<u>öFW Ost</u> 0+000 bis 0+482	Entwässerung öFW Ost, neu	a) - b) Gemeinde Patersdorf (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des neuen ÖFW wird entsprechend der Querneigung nach außen über Bankette abgeführt und soweit möglich breitflächig über die Dammböschung bzw. in Mulden versickert.</p> <p>Nicht versickertes Wasser wird in der Mulde am östlichen Rand der B 85 aufgefangen und weiter zum bestehenden Regenrückhaltebecken abgeleitet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung am ÖFW obliegen zukünftig der Gemeinde Patersdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
307 (5/1) (5/2)	<u>öFW</u> 0+000 bis 0+660	Entwässerung öFW West, neu	a) - b) Gemeinden Geiersthal und Patersdorf (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser des neuen ÖFW wird entsprechend der Querneigung nach außen über Bankette abgeführt und soweit möglich breitflächig über die Dammböschung bzw. in Mulden am westlichen Rand der B 85 versickert. Nicht versickertes Wasser wird weiter zum bestehenden Regenrückhaltebecken abgeleitet Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung am ÖFW obliegen zukünftig den Gemeinden Patersdorf und Geiersthal.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400 (5/1)	<u>B 85</u> Bau-km 0+007	Fernmeldefreileitung, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	An vorgenannter Stelle quert die Baumaßnahme eine Fernmeldefreileitung der Deutschen Telekom AG. Die Anlage wird gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401 (5/1) (5/2)	<u>B 85</u> 0+000 bis 1+030	Fernmeldeleitung bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	An vorgenannter Stelle berührt die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG, welches parallel zur Bundesstraße auf ganzer Länge verläuft. Die Anlage wird gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402 (5/1)	<u>B 85</u> Bau-km 0+354	Fernwasserleitung bestehend	a) und b) Wasserversorgung Bayerischer Wald (E/U)	<p>An vorgenannter Stelle quert die Baumaßnahme eine Fernwasserleitung DN 250 ST mit Steuerkabel der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Unter der bestehenden B 85 verlaufen diese in einem 17m langen Schutzrohr DN 600.</p> <p>Aufgrund der Verbreiterung der Bundesstraße wird die Anlage gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag bzw. nach dem Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin bei der Wasserversorgung Bayerischer Wald.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403 (5/2)	<u>B 85</u> 1+027 bis 1+170	Regenwasserleitung bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	<p>An vorgenannter Stelle schließt die Baumaßnahme an eine bestehende Regenwasserleitung der Bundesrepublik Deutschland Bundesfernstraßenverwaltung an.</p> <p>Die neue Entwässerungsleitung (vgl. RVZ Nr. 300) wird bei Bau-km 1+027 an den nördlichsten Schacht der bestehenden Leitung angeschlossen, wodurch die Ableitung des Regenwassers in das bestehende Regenrückhaltebecken erfolgen kann.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung, der wie bisher auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Cham - Regen Ausbau bei Linden – 3. Fahrstreifen				Unterlage: 11
				Datum: 12.09.2022
Lfd. Nr. (Plan-Nr.)	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
500 (5/1) (5/2)	<u>B 85</u> 0+000 bis 1+030	Bauverkehrsführung	-	Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Aufgrund der Bedeutung der B 85 als wichtige Verbindungsachse für den regionalen und überregionalen Verkehr, muss der Verkehr soweit möglich aufrechterhalten werden. Daher sind zur Durchführung der Baumaßnahme provisorische Umfahrungen, halbseitige Sperrungen mit Lichtsignalanlage sowie regionale Umleitungen über das klassifizierte Straßennetz erforderlich. Die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke kann baustellenbedingt Verkehrsbeschränkungen erfahren.